



7000 Eisenstadt, Wiener Straße 9

Tel.Nr. 02682/701 -

FaxNr. 02682/701 - 453

Jv 786/09f-02

Eisenstadt, am 18.6.2009

An den

Herrn Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafprozessgesetz, die Strafprozessordnung 1975 und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden

Bezug: Jv 3617/09k-02

Nachdrücklich bedauert wird die außerordentlich kurze Begutachtungsfrist und die Tatsache, dass der Entwurf in Form eines Initiativantrages und nicht einer Regierungsvorlage eingebracht werden wird. Gerade im Bereich des Korruptionsstrafrechtes und der den Stand der Staatsanwälte betreffenden Bestimmungen des StAG wäre eine eingehende und vertiefende Diskussion unbedingt notwendig.

Es kann daher nur zu einzelnen Bestimmungen Stellung genommen werden, weil sich für eine eingehende Diskussion in der Behörde keine Zeit fand.

1. Zu den Änderungen im Strafgesetzbuch wird daher nur zu den §§ 304 Abs 3 erster Satz und 307 Abs 3 erster Satz bemerkt, dass die Tatbestandselemente „mit Wahrscheinlichkeit absehbar“ und „im übrigen inhaltlich bestimmte Amtshandlungen“ in der praktischen Anwendung zwingend dramatische Auslegungsschwierigkeiten erwarten lassen.

Weiters wird in §§ 304 Abs 3 letzter Satz, Abs 5 sowie 307 Abs 3 letzter Satz

und Abs 5 die gerichtliche Strafbarkeit der Vorteilsannahme von einem **ausdrücklichen dienstrechtlichen Verbot** oder der billigenden Auskunft des Dienstgebers abhängig gemacht. Dadurch wird die Tatbestandsgrenze gegebenenfalls durch einen privatrechtlich gestalteten Dienstvertrag definiert und die Entscheidung über die Strafbarkeit eines Verhaltens den Händen des Gesetzgebers entnommen, was nicht dem Verfassungsgebot des Artikel 10 Abs 1 Z 6 B-VG entspricht.

Letztlich fällt bei einer cursorischen Durchsicht dieser Bestimmungen auf, dass bei der 100-Euro-Strafbarkeitsgrenze im § 304 Abs 3 letzter Satz sowie 307 letzter Satz StGB nicht klar gestellt ist, ob diese Obergrenze bloß eine Schranke für einzelne oder mehrmals gewährte Vorteile darstellt.

II. Zu den Änderungen in der Strafprozessordnung wird insbesondere auf § 20 a Abs 2 StPO hingewiesen, in dem ein Kooperationsgebot der Korruptionsstaatsanwaltschaft mit dem Bundesamt zur Korruptionsbekämpfung stipuliert wird. Die Erläuterungen lassen im Ansatz erkennen, dass dies nicht ausschließlich gelten kann. Eine gesetzliche Verpflichtung einer Staatsanwaltschaft - auch nicht der speziellen Zentralstelle zur Bekämpfung der Korruption - zur Betrauung einer bestimmten polizeilichen Dienststelle mit den Ermittlungen lässt sich mit der Rolle der Staatsanwaltschaft als Leiterin des Ermittlungsverfahrens nicht vereinbaren. Das „hat“ in der vorgeschlagenen Bestimmung wäre daher durch ein „soll“ sinnvoll zu ersetzen.

III.

Zu den Änderungen im Staatsanwaltschaftsgesetz werden zum vorgeschlagenen § 5 Abs 4 StAG, mit dem die ursprünglich 10-jährige Revisionszeit auf nunmehr 3 Jahre verkürzt werden soll, lediglich Sparsamkeitsgründe ins Treffen geführt. Das in der Revision festgeschriebene 4-Augen-Prinzip wird durchgehend als Qualitätssicherungsinstrument sowohl von Revisor als auch Referenten wahrgenommen. Eine dramatische Verkürzung der Revisionszeit bei gleichzeitiger Einschränkung der revisionspflichtigen Angelegenheiten ist gerade in der Zeit der noch nicht fertig verarbeitenden Strukturumstellung nach der Vorverfahrensreform in keiner Weise angebracht. Dies wird durchgehend auch von den jungen revisionspflichtigen Kolleginnen und Kollegen in der Behörde so empfunden.

Überdies ergeben sich de facto aus der Rücknahme der Revision geringe

- 3 -

Einsparungspotentiale, weil im gelebten hierarchisch/monokratischen Strukturaufbau der Behörde der Wegfall der Revision in den diskussionswürdigen und dramatischen Arbeitsaufwand verursachenden Fällen nicht den Entfall des Besprechungsaufwandes zwischen Sachbearbeiter und Vorgesetzten nach sich zieht.



(Dr. Wolfgang Swoboda)